

Umweltbericht

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 (Berliner Ring/Rostocker Straße) – Peine - und dessen drei vereinfachte Änderungen

Der Umweltbericht legt als gesonderter Teil der Begründung die Belange des Umweltschutzes dar. Aufgezeigt werden die Ergebnisse der **Umweltprüfung** gemäß § 2 (4) BauGB sowie der **Eingriffsregelung** gemäß § 1a (3) BauGB.

Umweltprüfung

Vorhaben:

Der mehr als 40 Jahre alte Ursprungsbebauungsplan Nr. 17 (Berliner Ring/Rostocker Straße) - Peine - sowie seine drei vereinfachten Änderungen, welche ein allgemeines Wohngebiet sowie ein besonderes Wohngebiet festsetzen, sollen aufgehoben werden.

Da die Bebauung innerhalb des Planbereichs bereits abgeschlossen ist, bietet der § 34 BauGB für künftige kleinere Bauvorhaben ausreichende und eindeutige Regelungsmöglichkeiten.

Zur Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wird u. a. der gemäß § 6 NNatG aufgestellte Landschaftsplan der Stadt Peine herangezogen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

Menschen	
Beschreibung:	Der von der Aufhebung betroffene Planbereich ist bereits vollständig bebaut. Als Nutzung überwiegt das Wohnen neben gewerblichen Nutzungen wie Bank, Apotheke, Arzt, Fußpflege und Bäcker. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB).
Bewertung:	Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird nur zu unerheblichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Spürbare negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen:	keine
Bezug:	Punkt 3. der Begründung

Tiere	
Beschreibung:	<p>Der von der Aufhebung betroffene Planbereich ist bereits vollständig bebaut. Als Nutzung überwiegt das Wohnen. Die privaten Freiräume sind geprägt durch eine strukturarme Begrünung (z. B. Rasen, Zierpflanzen).</p> <p>Die begrünten Bereiche bieten Lebensräume für die Tierwelt. Dieser ist bereits durch seine Lage innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereichs Störungen durch Menschen und Maschinen (z. B. Autos, Rasenmäher) belastet. Insgesamt ist der Bereich den „anthropogenen, vorwiegend versiegelten Biototypen“ (durch menschliches Handeln geschaffene oder beeinflusste, vorwiegend versiegelte Lebensraumtypen) zuzurechnen.</p> <p>Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB).</p>
Bewertung:	<p>Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird durch geringfügige zusätzliche Überbauung nur zu unerheblichen räumlichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Spürbare negative Auswirkungen auf die Tierwelt sind nicht zu erwarten.</p>
Wechselwirkungen:	<p>Tiere tragen zur Verbreitung von Pflanzen bei. Die Verdrängung von Tieren kann die Ausbreitung einer Pflanzenart behindern. Da keine erheblichen Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten sind, trifft dies auch auf die Wechselwirkungen zwischen Tier und Pflanze zu.</p>
Bezug:	<p>Punkt 3. der Begründung</p>

Pflanzen	
Beschreibung:	<p>Der von der Aufhebung betroffene Planbereich ist bereits vollständig bebaut. Als Nutzung überwiegt das Wohnen. Die privaten Freiräume sind geprägt durch eine strukturarme Begrünung mit Rasen, Ziergehölzen und -pflanzen.</p> <p>Die begrünten Bereiche unterliegen einer mehr oder weniger ausgeprägten gärtnerischen Pflege. Insgesamt ist der Bereich den „anthropogenen, vorwiegend versiegelten Biototypen“ (durch menschliches Handeln geschaffene oder beeinflusste, vorwiegend versiegelte Lebensraumtypen) zuzurechnen.</p> <p>Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB).</p>
Bewertung:	<p>Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird allenfalls durch geringfügige zusätzliche Überbauung nur zu unerheblichen räumlichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Spürbare negative Auswirkungen auf die Pflanzenwelt sind nicht zu erwarten.</p>
Wechselwirkungen:	<p>Pflanzen können Nahrungsgrundlage für Tiere sein. Einzelpflanzen und Pflanzenbestände werden von Tieren als Lebensraum genutzt. Da keine erheblichen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt zu erwarten sind, trifft dies auch auf die Wechselwirkungen zwischen Pflanze und Tier zu.</p>
Bezug:	<p>Punkt 3. der Begründung</p>

Boden	
Beschreibung:	Der Planbereich ist aufgrund der vorhandenen ein- bis zweigeschossigen Bebauung durch Bodenversiegelung und -verdichtung geprägt. Die privaten Freiflächen werden von den Anwohnern intensiv genutzt und tragen zur Durchgrünung dieses Siedlungsbereichs bei. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf den Aspekt Boden ist bereits stark eingeschränkt. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB).
Bewertung:	Der Boden ist innerhalb des Planbereichs bereits stark durch menschliches Handeln überformt (z. B. Zerstörung des natürlichen Bodenprofils durch Bebauung; Nutzung und Pflege der Hausgärten). Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird insgesamt nur zu unerheblichen Veränderungen in Bezug auf das Schutzgut Boden gegenüber dem bisherigen Zustand führen.
Wechselwirkungen:	Der Boden ist Standort für Pflanzen. Da keine bedeutenden zusätzlichen Bodenversiegelungen zu erwarten sind, ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Pfad Boden – Pflanze auszugehen.
Bezug:	Punkt 3 der Begründung

Wasser	
Beschreibung:	Der Planbereich ist durch die vorhandene ein- bis zweigeschossige Bebauung geprägt. Aus diesem Grund ist der Oberflächenabfluss bereits erhöht und die Grundwasserspense gesenkt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf den Aspekt Grundwasser ist bereits eingeschränkt bis stark eingeschränkt. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB).
Bewertung:	Eine deutliche Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Absenkung der Grundwasserspense sind durch zusätzliche Überbauung in geringem Umfang infolge der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen:	keine
Bezug:	Punkt 3 der Begründung

Klima/Luft	
Beschreibung:	Der Planbereich ist durch die vorhandene ein- bis zweigeschossige Bebauung geprägt. Klimatisch ist der Bereich dem Stadtklima zuzurechnen. Die überbauten Flächen heizen sich stark auf und erhöhen die Temperatur. Zudem findet hier weniger Verdunstung statt als auf Freiflächen. Die Luftfeuchtigkeit ist niedrig. Hausgärten und Grünbereiche sorgen für eine Dämpfung dieser Effekte. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB).
Bewertung:	Hausgärten und Grünflächen könnten möglicherweise in geringem Umfang überbaut werden. Spürbare Auswirkungen auf das bereits bestehende Stadtklima sind nicht zu erwarten.
Wechselwirkungen:	keine
Bezug:	Punkt 3 der Begründung

Landschaft	
Beschreibung:	Das Plangebiet liegt innerhalb des geschlossenen Siedlungskörpers und ist bereits vollständig bebaut. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Natürliche Landschaftsräume existieren im Geltungsbereich praktisch nicht. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB).
Bewertung:	Durch die Aufhebung sind keine negativen Auswirkungen auf das z. z. bestehende Landschafts- bzw. Ortsbild zu erwarten.
Wechselwirkungen:	keine
Bezug:	Punkt 3 der Begründung

Kulturgüter/sonstige Sachgüter	
Beschreibung:	Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Denkmale. Der Abriss von Sachgütern ist seitens des Stadt Peine nicht geplant. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB).
Bewertung:	Kulturgüter und Sachgüter werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Die Aufhebung soll letztendlich zur Weiternutzung und zum Erhalt dieser kleinteiligen Siedlungsform beitragen.
Wechselwirkungen:	keine
Bezug:	Punkt 3 der Begründung

Umweltprognose zur „Nullvariante“:

Die Entwicklung des Umweltzustandes nach Aufhebung des Planes wird sich kaum von der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planaufhebung (Nullvariante) unterscheiden.

Plankonforme Alternativen:

Die Alternativen, den Bebauungsplan zu erhalten oder ihn zur besseren Regelung der baulichen Entwicklung zu ändern, werden aus den unter dem Punkt 3 der Begründung und im Umweltbericht genannten Gründen für diesen Bereich nicht als sinnvoll erachtet. Der § 34 BauGB, welcher zur Beurteilung von Baugesuchen nach Aufhebung des Planes herangezogen wird, bietet für künftige Bauvorhaben ausreichende und eindeutige Regelungsmöglichkeiten.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- entfällt, da eine Aufhebung durchgeführt wird -

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie:

- entfällt, da eine Aufhebung durchgeführt wird -

Monitoring:

Gemäß „Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau)“ sind beim Monitoring erhebliche Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen. Da der Umweltbericht feststellt, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist die Durchführung eines Monitorings nicht erforderlich.

Einriffsregelung

Gemäß Definition der *Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung* liegt ein Eingriff vor: „Wenn eine Änderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen mit der Folge vorgenommen wird, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann“. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 bereitet gemäß den Erläuterungen unter Punkt 3. der Begründung und im Umweltbericht keinen Eingriff vor. Die Anwendung der Eingriffsregelung ist entsprechend nicht erforderlich.

Zusammenfassung des Umweltberichts zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 (Berliner Ring/Rostocker Straße) –Peine– und dessen 1. Änderung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 (Berliner Ring/Rostocker Straße) – Peine - und dessen drei Änderungen hat keine bedeutenden Auswirkungen negativer Art auf die Schutzgüter „Menschen“, „Tiere“, „Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“, „Landschaft“, „Kulturgüter“ und „Sachgüter“. Dies trifft auch für die Umweltentwicklung im Vergleich mit der „Nullvariante“ zu.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich.

Die Alternativen, den Bebauungsplan zu erhalten oder ihn zur besseren Regelung der baulichen Entwicklung zu ändern, werden für diesen Bereich nicht als sinnvoll erachtet, da der § 34 BauGB, welcher zur Beurteilung von Baugesuchen nach Aufhebung des Planes herangezogen wird, für künftige Bauvorhaben ausreichende und eindeutige Regelungsmöglichkeiten bietet.

Ein Monitoring ist nicht erforderlich.